

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 1

Artikel: Der Liechtensteinische Landtag
Autor: Kieber, Walther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nationalen Zusammenarbeit. Solange wir auf dem Boden der politischen Realität bleiben, ist es deshalb in unserem eigenen Interesse, wenn wir in internationalen Gremien unsere Stimme erheben. Auch wenn unsere Stimme noch so klein und schwach ist, wird sie ein Beitrag sein, der vielleicht einmal entscheidend ist für unsere Zukunft.

Mit Gottvertrauen und Zuversicht sind hier in der Vergangenheit scheinbar unüberwindbare Hindernisse bewältigt worden. Das gleiche Gottvertrauen und die gleiche Zuversicht wünsche ich Ihnen, sehr geehrte Herren Abgeordnete, der Regierung sowie allen jenen, die an der Zukunft Liechtensteins mitarbeiten.

DER LIECHTENSTEINISCHE LANDTAG

(aus "Eine Dokumentation" Fürstentum Liechtenstein von Dr. Walther Kieber)

Das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen ist der Landtag. Er besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältnismahlrecht (Proporz) gewählt werden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die Einberufung und Schliessung des Landtages erfolgt durch den Landesfürsten, der auch das Recht hat, ihn aus erheblichen Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen. Daneben kann unter gewissen Voraussetzungen die Einberufung des Landtages oder seine Auflösung auch vom Volke begehrt werden.

Die Abgeordneten besitzen die sogenannte Immunität, d.h. sie sind für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Sitzungen des Landtages gemachten Aeusserungen nur dem Landtag verantwortlich. Ueberdies darf kein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, ausgenommen bei Ergreifung auf frischer Tat.

In den Wirkungskreis des Landtages fallen insbesondere:

- a) die verfassungsmässige Mitwirkung an der Gesetzgebung,
- b) die Mitwirkung bei Abschliessung von Staatsverträgen,
- c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und die Bewilligung von Steuern und öffentlichen Abgaben,
- d) die Beschlussfassung über Kredite, Bürgschaften und Anleihen zu Lasten des Landes sowie über den An- und Verkauf von Staatsgütern,
- e) die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht,
- f) die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt sowie einzelner Zweige derselben,
- g) die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Landtages ist die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Gesetzesvorlagen können vom Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen, vom Landtage selbst sowie von den wahlberechtigten Landesbürgern eingebracht werden. Für die Einbringung eines Gesetzesvorschlages durch wahlberechtigte Landesbürger sind 600 Unterschriften oder die übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse dreier Gemeinden notwendig. Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 900 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden.

Wird ein Gesetzesvorschlag vom Landtag zum Gesetz erhoben, bedarf dieses zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten und der Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs. Die Gesetze müssen wie überhaupt alle Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt, einem amtlichen Kundmachungsorgan, publiziert werden.

Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen wenigstens 600 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei

Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen. Handelt es sich um die Verfassung, so ist hiezu das Verlangen von wenigstens 900 wahlberechtigten Landesbürgern oder von wenigstens vier Gemeinden erforderlich. Ueber die Annahme oder Ablehnung des Gesetzesbeschlusses durch eine Volksabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen.



Regierungsgebäude in Vaduz